

Satzung des Schulfördervereins der Rosenborn-Grundschule Harsefeld

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Rosenborn-Grundschule Harsefeld
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung lautet der Name: Förderverein der Rosenborn-Grundschule Harsefeld e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Harsefeld.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Rosenborn-Grundschule Harsefeld zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigtem Zweck. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen und zwar durch z.B. Veranstaltung von Schulfesten. Der Verein wird in schulischen und allgemein kulturellen Bereichen des Ortes tätig. Sein Ziel ist die Schule als lebendigen Bestandteil in die örtliche Gemeinschaft einzubinden. Daneben wird der Verein auch dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente usw.) zu ergänzen und den Schulsport und Schulwanderungen sowie Schullandheimaufenthalte und Schulfeste zu unterstützen. Hierzu versucht der Verein, insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, mit Ausnahme der für die Vereinsführung notwendigen Kosten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem kein Kind des Mitglieds der Schule mehr angehört.
 - b) durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig
 - c) durch Ausschluß; der Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen.
 - d) Mitglied kann auch sein, wer keine Kinder in der Rosenborn-Grundschule hat.

§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt wird; bis 31.1. des Kalenderjahres, bzw. 2 Monate nach Beitritt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, durch schriftliche Mitteilung mit mindestens 2-wöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß Sie einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme.
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzender/in und vom Schriftführer/in zu unterschreiben.

§8 Vereinsvorstand

- Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenwart/in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden/de, bzw. durch den/die Stellvertreter/in - jede/jeder alleinvertretungsberechtigt handelnd - vertreten.
- Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
- Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§9 Beirat

- Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat konstruiert.
Bestehend aus:
 - ein Mitglied der Schulleitung der Rosenborn-Grundschule Harsefeld
 - einem Mitglied des Vorstandes des Schulelternrates.
- Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§10 Vereinsvermögen

- Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Harsefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Harsefeld oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für schulische Zwecke im Sinne von §2 zu verwenden.

§11 Mittelverwendung und Kassenwesen

- Der Vorstand kann über Ausgaben in Höhe von 1/3 des Jahresetas entscheiden.
- Über weitere Mittelverwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Kassenbericht ist jährlich von 2 Rechnungsprüfern zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§12 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist. Zu Beschlüssen im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.